

## Rahmenvertrag

Zwischen dem

**Landkreis Oberhavel**  
**Adolf-Dechert-Straße 1**  
**16515 Oranienburg**

-nachfolgend als Auftraggeber (AG) bezeichnet-

und

**XXX**

-nachfolgend als Auftragnehmer (AN) bezeichnet-

wird unter der Vergabenummer Ö022.26 des AG über die  
**Lieferung von Kopierpapier für die Verwaltungsobjekte der Kreisverwaltung  
Oberhavel sowie der kreisangehörigen Schulen und Wohnheime**  
auf Abrufbasis der folgende Vertrag geschlossen.

## § 1 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten neben diesem Vertrag in nachstehender Reihenfolge:
  - a. die Vergabe- und Vertragsunterlagen des AG vom 12.08.2026,
  - b. das Angebot des AN vom XXX und das Auftragsschreiben mit den darin enthaltenen Bedingungen für den Einzelabruf,
  - c. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B, (VOL/B),
  - d. die Besonderen und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen,
  - e. im Übrigen die Bestimmungen des BGB.
- (2) Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen und danach die weiteren Bestandteile in der Reihenfolge ihrer Nennung.
- (3) Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und damit Vertragsbestandteil.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung. Die VOL/B steht unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

## § 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der AN verpflichtet sich, auf Abruf die in seinem o.a. Angebot beschriebenen Produkte auf der Grundlage der Beauftragung zur Vergabenummer Ö22.26 an den AG zu liefern.
- (2) Die in den Vergabeunterlagen genannten Abnahmemengen entsprechen einer sachgerechten Schätzung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und stellen den Rahmen des Vertrages dar. Es ergeben sich hieraus keine Abnahmeverpflichtungen. Eine Mindestabnahme wird ausdrücklich nicht vereinbart. Der AG strebt jedoch den gemäß Preisblatt (Anlage A) geschätzten jährlichen Lieferumfang innerhalb des jährlichen Vertragszeitraumes an.
- (3) Auf darüberhinausgehende Abrufe hat der AN keinen Anspruch.

## § 3 Vertragsdauer / Laufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01.10.2026. Der Vertrag endet am 30.09.2027, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Der AG hat das Recht, den Vertrag einmalig für den Zeitraum von 12 Monaten zu verlängern. Die maximale Laufzeit des Vertrages endet spätestens am 30.09.2028.
- (3) Zur Ausübung des Rechts nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages bedarf es der schriftlichen Erklärung des AG gegenüber dem AN bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit.

(4) Die ersten sechs Monate der Vertragslaufzeit sind eine Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden (Probezeitkündigung).

(5) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch nach seiner Beendigung für Einzelabrufe weiter, die noch nicht erfüllt sind oder deren Gewährleistungsfrist weiter besteht.

#### § 4 Preisänderungen

(1) Die im o.g. Angebot angegebenen Preise gelten für das erste Vertragsjahr als Festpreise.

(2) Im Zuge der Verlängerung des Vertrages um ein weiteres Jahr hat der AN das Recht – im Fall von Preisminderung die Pflicht –, entsprechend der Entwicklung der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gemäß den Angaben des Statistischen Bundesamtes eine Anpassung der Preise zu verlangen. In diesem Fall verpflichtet sich der AN, bis spätestens zwei Monate vor Laufzeitende dem AG ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Unterbleibt ein solches Angebot oder erfolgt dieses Angebot nicht fristgerecht, gelten die bis dahin vereinbarten Preise unverändert für das folgende Vertragsjahr fort.

(3) Der Umfang der für das Folgejahr maximal zulässigen Preiserhöhung ermittelt sich nach der folgenden Formel:

$$P_{neu} = P_{alt} \cdot \left( \frac{\text{Erzeugerpreisindex neu}}{\text{Erzeugerpreisindex alt}} \right)$$

Im Sinne dieser Regelung gilt:

$P_{neu}$  = Preis nach Anpassung

$P_{alt}$  = Preis bei Vertragsabschluss

Erzeugerpreisindex neu = zur Zeit des Anpassungsverlangens aktueller Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (GP19-17231- Schreibwaren u. Bürobedarf aus Papier, Karton, Pappe) gemäß der Veröffentlichung in der Genesis Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes unter „[www.destatis.de](http://www.destatis.de)“

Erzeugerpreisindex alt = Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (GP 19-17231- Schreibwaren u. Bürobedarf aus Papier, Karton, Pappe), a.a.O. für den Monat August 2026 (Angebotsfrist)

(4) Der AG prüft das Angebot im Sinne von § 4 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages. Kann eine Einigung zwischen AN und AG nicht erzielt werden, endet der Vertrag mit Ablauf des Vertragsjahres.

(5) Betreffende Prüfung muss seitens des AG vor Ablauf seines Rechtes zur Vertragsverlängerung (entsprechend § 3 Abs. 2 dieses Vertrages) erfolgen.

## **§ 5 Bestellung (Abruf), Lieferung, Rechnung, Zahlung**

- (1) Die Lieferung erfolgt in Einzellieferungen nur auf Abruf und in Absprache mit dem AG. Der Abruf der Einzellieferungen erfolgt in Textform (z.B. per E-Mail). Mit einem Abruf dürfen keine Änderungen der Bedingungen des Rahmenvertrages vorgenommen oder herbeigeführt werden.
- (2) Die Einzelfrist je Lieferung beträgt 3 Arbeitstage nach Abruf.
- (3) Die Lieferung erfolgt nach vorheriger Absprache ausschließlich von Montag bis Freitag. Dabei sind die vorgegebenen Zeitfenster der Leistungsbeschreibung und Anlage B - Lieferadressen zu beachten.
- (4) Der AG unterhält verschiedene öffentliche Einrichtungen (Verwaltungsstandorte, kreiseigene Einrichtungen und Schulen sowie Wohnheime) an unterschiedlichen Standorten innerhalb der Grenzen des Landkreises Oberhavel. Die Lieferung erfolgt an die im Rahmen der jeweiligen Bestellung vom AG mitgeteilte Lieferanschrift. Während des Vertragsverhältnisses können Standorte aufgegeben oder neue Standorte eingerichtet werden. Derartige Änderungen oder -Ergänzungen der Standorte werden Bestandteil des Vertrages.
- (5) Die Rechnungslegung hat nach den Vorgaben des AG zu erfolgen. Die Rechnungen sind per E-Mail oder X-Rechnung einzureichen. Insbesondere muss bei der Rechnungslegung darauf geachtet werden, welcher Fachdienst respektive welche Schule den Abruf vorgenommen hat. Darüber hinaus ist der Bestellende, die Auftragsnummer sowie das Datum des Abrufs auf der Rechnung sowie die entsprechende Kostenstelle/Postbuch-Nr. des jeweiligen Standortes zu vermerken.
- (6) Die Rechnungslegung darf erst nach vollständiger Lieferung des jeweiligen Abrufs erfolgen.
- (7) Eine mangelhafte bzw. unvollständige Lieferung kommt einer Nichtlieferung gleich.
- (8) Die Zahlung wird nach Lieferung, Abnahme und Eingang der prüfbaren Rechnung innerhalb von 30 Tagen geleistet.

## **§ 6 Abnahme, Gewährleistung**

- (1) Der AG ist nur dann zur Annahme der Leistung verpflichtet, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten Merkmale für eine mangelfreie Sache erfüllt sind.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.

## **§ 7 Verzug**

Der AN kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb der durch den Vertrag bestimmten Lieferzeit (§ 5 Abs. 2) die Leistung erbringt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 323 Abs. 1 BGB. Die gesetzlichen Regelungen für Verzug und Nichterfüllung bleiben unberührt.

## **§ 8 Kündigung**

(1) Während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

- a) der AN in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt der AG dem AN vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen,
- b) die Leistung wiederholt mangelhaft erbracht wurde,
- c) die Leistung wiederholt nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit erbracht wurde,
- d) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des AN begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden.

(3) In allen Fällen wird der AG den AN einmalig schriftlich oder in Textform auffordern, die Leistungen zukünftig ordnungsgemäß bzw. fristgemäß zu erbringen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

(1) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien das für den Sitz des AG örtlich zuständige Gericht als ausschließlichen Gerichtsstand.

(2) Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der jeweilige Lieferort.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Bestellungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien eine angemessene und wirksame Bestimmung vereinbaren, welche, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt haben würden, soweit sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 11 Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. AN und AG erhalten jeweils ein Formular.

---

Oranienburg, den

---

Ort, Datum

---

Auftraggeber

---

Auftragnehmer

MUSTER